



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **26.02.2026**

5. Jahrgang
Nr. 24/ 2026

1. **Bekanntmachung gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Löningen)** Seite 2

2. **Bekanntmachung gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Essen)** Seite 4



**Bekanntmachung
gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Errichtung von zwei Absetzbecken und Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung
Rechtsgrundlage:	WHG*
Vorhabenstandort:	Löningen
Antragsteller:	Stadt Löningen
Az.:	3869/2025 (457/2025 GWH)
federführendes Amt:	Untere Wasserbehörde (70.1)

Das geplante Vorhaben der Errichtung von zwei Absetzbecken mit einem Volumen von 135 m³ und 158 m³ und der Einleitung des gesammelten Niederschlagwassers in ein Oberflächengewässer III. Ordnung führt zu räumlich begrenzten aber unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Errichtung der Absetzbecken kann zu temporären Abgas-, Geräusch- und Staubemissionen durch die Baufahrzeuge führen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima sind nicht zu erwarten. Für das Vorhaben kommt es einer Flächeninanspruchnahme von 488 m³. Der Bodenaushub wird auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht.

Beide Absetzbecken stehen im Zusammenhang mit dem am Löninger Mühlenbach geplanten naturnahen Versickerungsbecken, welches neuen Lebensraum für die Fauna schafft. Das Landschaftsbild wird nur während der Bauphase beeinträchtigt.

Das Versickerungsbecken und damit der Boden- und Wasserhalt werden durch die beiden geplanten Absetzbecken vor Einträgen geschützt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser insgesamt vermieden werden können. Mögliche baubedingte Verunreinigungen ergeben sich aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Motorenöl. Hierfür werden entsprechende Richtlinien und Vorkehrungen befolgt, um das Risiko für eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu minimieren.

Insgesamt sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtabwägung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten und eine UVP-Pflicht nicht gegeben. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 26.02.2026

Im Auftrage
Thole

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit gültigen



Fassung

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in der derzeit gültigen Fassung



**Bekanntmachung
gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 UVPG* Anlage 1 Nr. 5 NUVP* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Zuwegungen zu WEAs
Rechtsgrundlage:	BauGB*
Vorhabenstandort:	Essen OT Herbergen
Antragsteller:	WP Herbergen GmbH & Co. KG, Lastruper Str. 14, 49632 Essen
Az.:	1192/2026
federführendes Amt:	Bauamt (Amt 60.0)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Für das Repowering in der Gemeinde Essen werden zwei Windenergieanlagen (WEA) durch zwei moderne WEA ersetzt. Für die neuen WEA ist der Bau einer dauerhaften Zuwegung erforderlich. Das Gesamtvorhaben führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Betriebsbedingt werden im Zuge der Baumaßnahmen Emissionen wie Abgase, Staub- und kurzzeitigen Geräuschemissionen verursacht. Diese können durch bauzeitliche Beschränkungen sowie baubegleitende Maßnahmen z.B. der Befeuchtung der Wege bei extremer Trockenheit minimiert werden.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Landschaftsbild werden nur geringfügig durch den Flächenverlust und dem Verlust der Strauchhecke beeinträchtigt. Die natürlichen Bodenfunktionen werden aufgrund der kleinflächigen Maßnahmen (344 m²) nur geringfügig beansprucht. Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser können z.B. durch den Einsatz von modernen Baumaschinen und Mitarbeitersensibilisierungen vermieden bzw. vermindert werden. Eine erhebliche Auswirkung auf die Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme insgesamt und der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden.

In der Gesamtabschätzung der Umweltauswirkungen ist eine UVP-Pflicht nicht begründet.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 26.02.2026

Im Auftrage
Thole

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)



in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), in der derzeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), in der derzeit gültigen Fassung